



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

Unterausschuss Jugendhilfeplanung

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Unterausschusses Jugendhilfeplanung — am
11.10.2011 im Kreisausschusssaal der Kreisverwaltung Luckenwalde, Am Nuthefließ
2, 14943 Luckenwalde.

Anwesend waren:

Ausschussvorsitzende

Frau Carola Hartfelder

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Katja Grassmann
Frau Heide Igel
Herr Dr. Rainer Reinecke
Herr Helmut Scheibe
Frau Iris Wassermann

Entschuldigt fehlten:

Stimmberechtigte Mitglieder

Frau Ina Albers
Herr Steffen Große
Frau Gritt Hammer
Herr Manfred Janusch

Beginn der Sitzung: 17:00 Uhr
Ende der Sitzung: 19:40 Uhr

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden
- 2 Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2011
- 3 Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming
- 4 Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)
- 5 Sonstiges

Öffentlicher Teil

TOP 1

Begrüßung und Mitteilungen der Vorsitzenden

Frau Hartfelder begrüßt die Anwesenden.
Die Tagesordnung gilt als beschlossen.

TOP 2

Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 30.08.2011

Frau Igel: Korrektur TOP 5, Seite 7, 1. Absatz: 2012 statt 1012
Die Niederschrift ist mit der Änderung angenommen.

TOP 3

Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) im Landkreis Teltow-Fläming

Frau Müller informiert, dass die Richtlinie im Rhythmus von zwei Jahren zu überprüfen und bei Bedarf entsprechend anzupassen ist. Folgende Änderungen sind aufgrund gesetzlicher Neuregelungen, aktueller Rechtsprechung oder aus Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis eingearbeitet bzw. geändert worden:

- Redaktionelle Änderungen: Amt für Jugend und Soziales/ Jugendamt
- Aufnahme von einer Frist zur Überprüfung der Gewährung eines erweiterten pädagogischen Förderbedarfes

- Reduzierung der Gesamtaufnahmekapazität bei Kindern mit erweitertem Förderbedarf von 3 Kinder auf 2 Kinder
- Aufhebung der Bindung der Pflegesätze an die Empfehlung des Deutschen Vereins für öffentliche und private Vorsorge e.V. – Festsetzung der Pflegesätze auf die Höhe der Pflegesätze 2010
- Aufnahme einer Regelung zur Übernahme von Kosten für den Nachhilfeunterricht
- Anpassung an die Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen
- zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 SGB VIII (z. B. Familienheimfahrten, Gewährung von Beihilfen im Rahmen der Krankenhilfe)

Frau Hartfelder bittet darum, dass Seite für Seite besprochen wird.

Punkte 1 bis 2.3

- keine Einwände

Punkt 2.4 Vollzeitpflege bei erweitertem pädagogischen Förderbedarf

Frau Igel vertritt die Meinung, dass der erweiterte pädagogische Förderbedarf nicht unbedingt nach Ablauf von drei Jahren erneut überprüft werden muss. Für die betroffene Person sei dies eine Belastung, erneut das Gesundheitsamt aufzusuchen. Dieser Absatz sollte anders formuliert werden.

Herr Scheibe verweist darauf, dass sich die Kinder und Jugendlichen innerhalb von drei Jahren positiv verändern und deshalb sollte durchaus eine erneute Überprüfung stattfinden.

Frau Igel führt weiter aus: Sofern ein Krankheitsbild vorliegt, welches sich nicht ändert, müsste diese Person nicht alle drei Jahre dem Gesundheitsamt vorgestellt werden.

Frau Grassmann ist der Meinung, wenn ein Zustand festgestellt wird, der sich nicht mehr ändern wird, ist es nicht erforderlich, diesen alle drei Jahre neu festzustellen.

Frau Igel unterbreitet den Vorschlag, nicht „...ist nach Ablauf von drei Jahren.... sondern ...**soll** nach Ablauf von drei Jahren...“ zu schreiben.

Herr Bührendt informiert, dass sich der erweiterte pädagogische Förderbedarf nicht nur nach der amtsärztlichen Feststellung durch das Gesundheitsamt richtet, sondern auch danach, ob durch die Behinderung, die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben gewährleistet ist oder nicht. Es kann sich bei blinden oder gehörlosen Kindern durch eine persönliche Entwicklung oder durch die Einnahme von bestimmten Medien durchaus eine Veränderung ergeben.

Frau Hartfelder stimmt den Vorschlag von Frau Igel ab.

Der erweiterte pädagogische Förderbedarf **soll** nach Ablauf von drei Jahren durch das Gesundheitsamt erneut überprüft werden.

Abstimmung: einstimmig

Frau Grassmann möchte wissen, wenn für den Betroffenen einmal ein erweiterter pädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde, ob dies dann für die gesamten drei Jahre gilt.

Frau Müller antwortet, dass dies im Rahmen der Hilfeplanung geprüft wird, d. h., die Verwaltung kann in halbjährlichen Abständen noch einmal über die Entwicklung des Kindes mit den Eltern, Personensorgeberechtigten und Pflegeeltern ins Gespräch kommen und dann auch reagieren, wenn sich Veränderungen im Positiven oder Negativen ergeben.

Herr Dr. Reinecke schlägt eine Veränderung der Wochenstunden vor: statt 15 bis 20 Wochenstunden, **20** Wochenstunden.

Herr Scheibe fragt nach, ob es ausreichend Pflegepersonen gibt, die sich um Kinder mit erweitertem pädagogischem Förderbedarf kümmern können?

Frau Müller verweist auf die nächste Sitzung des Jugendhilfeausschusses, indem zu dieser Frage Bericht erstattet wird. Zurzeit gibt es keine Kinder, die nicht vermittelt werden können.

Frau Wassermann weist darauf hin, dass schon in der vorherigen Richtlinie ausgewiesen war, dass die Aufnahmekapazität die Zahl von zwei Pflegekindern nicht überschreiten soll.

Frau Müller berichtet, dass die Erfahrung aus der Praxis gezeigt hat, dass die Anzahl von zwei Kindern in einer Pflegefamilie nicht überschritten werden sollte. Dies führt zu einer enorm hohen Anforderung an Arbeit für die Pflegeeltern. Aus der alltäglichen Arbeit ist bekannt, dass es in den Pflegefamilien schnell zu Krisen kommen kann und wir zusätzlich unterstützende Hilfen geben müssen. Daher ist im Vorfeld, wenn es steuerbar ist, darauf zu achten, dass die Pflegefamilie nicht überfordert wird und dass Pflegeverhältnisse nicht abgebrochen werden. Das ist der Grund eine Beschränkung der Pflegekinder vorzunehmen. Gleichzeitig dient es dem Schutz der Pflegeeltern. Ausnahmen sind jederzeit möglich.

Punkt 3 Leistungen zum notwendigen Unterhalt

Punkt 3.1 Pflegegeld für Vollzeitpflege

Frau Müller erläutert die Höhe der Beiträge und Leistungen.

Frau Grassmann fragt nach, warum aus der alten Richtlinie nicht der gesamte Text in die Neue übernommen wurde.

Frau Müller führt aus, dass es Diskussionen in der Verwaltung gegeben hat, ob die Empfehlungen des Deutschen Vereins weiterhin angewandt werden sollten. Grundsätzlich wäre nichts dagegen einzuwenden.

Es wurde in der Vergangenheit festgestellt, dass Veränderungen nicht stattgefunden haben. Beispielsweise wurde 2009 eine Erhöhung von 3 % in die Richtlinie aufgenommen, im darauffolgenden Jahr fand keine Erhöhung statt, dann wiederum eine Erhöhung von 0,9 %. Da die Richtlinie ohnehin alle 2 Jahre zu überprüfen ist, macht es Sinn, im Rahmen dieser Überprüfung die Empfehlung gegenüber zu stellen und eine Anpassung vorzunehmen. Im Ergebnis dessen, ist die Anpassung jährlich zu prüfen und dann die Beträge festzulegen.

Frau Grassmann stellt fest, dass der Deutsche Verein seine Beiträge auf der Grundlage von Daten (Teuerungsrate) des Statistischen Bundesamtes ermittelt. Der Unterschied von 5 € im Jahr ist aus ihrer Sicht, kein großes Problem für die Pflegeeltern. Sie fragt nach, ob sich der Landkreis weiterhin an die allgemeine Teuerungsrate halten oder freie Beiträge festlegen möchte. Es schließt sich eine weitere Frage an: Wie gehen andere Landkreise damit um, orientieren sie sich auch an den Empfehlungen des Deutschen Vereins oder legen sie selbst Beiträge fest? Das wäre fatal, wenn andere Landkreise ganz andere Pflegesätze hätten, als der Landkreis Teltow-Fläming.

Frau Müller kann diese Frage nicht beantworten und wird in der nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses dazu konkrete Informationen vorgelegen.

Frau Igel gibt zu bedenken, dass das Wegstreichen dieses Absatzes (Pflegesätze) einen negativen Eindruck erweckt. Es schlägt folgende Änderung vor: ***Wir richten uns nach der Empfehlung des Deutschen Vereins und passen es alle zwei Jahre an.***

Herr Bührendt erinnert daran, dass im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Tagespflege sich von den Empfehlungen des Deutschen Vereins verabschiedet und eine eigene Berechnung (z. B. nach dem Preisindex) vorgenommen wurde. Der Hintergrund war, dass die Berechnungsgrundlagen des Deutschen Vereins nicht dem entsprachen, was sich der Landkreis vorstellt. Grundlage könnte der Lebenshaltungskosten- oder Preiskostenindex sein. Diesen rechnet man hoch und passt ihn entsprechend an. Gegen eine Anpassung ist nichts einzuwenden. Herr Bührendt schlägt folgende Formulierung vor, **die Anpassung der Kosten oder der Summen erfolgt alle zwei Jahre.**

Herr Dr. Reinecke ist der Meinung, dass die Fortschreibung aufgenommen wird. Er schlägt vor, die Beiträge an die Teuerungsrate des Statistischen Bundesamtes zu binden und das alle zwei Jahre.

Frau Grassmann plädiert für eine jährliche Anpassung. Sie fragt nach, worauf dieser Pauschalbetrag basiert.

Frau Hartfelder fasst zusammen: Es wird keine Änderung des Punktes 3.1 vorgenommen. Es erfolgt die Abstimmung: Wer ist mit Streichung des Absatzes nicht einverstanden?
Ergebnis: 4 Ja-Stimmen
Der Punkt 3.1 wird so belassen.

Punkt 3.2.1 Alterssicherung

Frau Müller erläutert, dass die Änderungen präzisiert wurden, da ein Rechtsanspruch besteht. Ergänzt wurde die Nachweisführung.

Frau Hartfelder fasst die neue Formulierung zusammen: **Eine angemessene Alterssicherung wird mit monatlich 78 € beziffert und wird vom Jugendamt hälftig erstattet.** Der Rest des Absatzes 3.2.1 wird gestrichen.
Abstimmung: einstimmig

Punkte 3.2 und 3.2.2

– keine Einwände

Punkt 4 Beihilfen bei Vollzeitpflege

Frau Hartfelder schlägt vor, den Text bis auf den ersten Satz „**Über das laufende monatliche Pflegegeld hinaus können nachstehend aufgezählte einmalige Beihilfen oder Zuschüsse gewährt werden.**“ zu streichen.

Punkt 4.1.2.1 Allgemeine Beihilfen

Frau Grassmann stellt fest, dass die einmaligen Beihilfen seit 2 Jahren unverändert sind. Kann man eine prozentige Steigerung einführen? Sind die Beihilfen irgendwo festgesetzt und gibt es dafür Empfehlungen? Wie hoch sind die Beihilfen im Vergleich von verschiedenen Landkreisen?

Frau Müller antwortet: Aus den Rückmeldungen von den Pflegeeltern aber auch vom Pflegekinderdienst sind die Beihilfen, so wie sie festgelegt worden sind, angemessen. Es gibt keine Empfehlungen, wie oder in welcher Höhe die Landkreise die Beihilfen festlegen. Ein Anliegen war es, beide Richtlinien anzugleichen, da Pflegekinder genauso behandelt werden sollen, wie Kinder in Jugendhilfeeinrichtungen.

Es folgt eine Diskussion zu den Kosten der Klassen- und Abschlussfahrten.

Frau Igel möchte wissen, ob die Möglichkeit besteht, dass die Kinder von ihrem Taschengeld, was sie zur Verfügung haben, etwas sparen können?

Frau Wassermann legt dar, wenn die Finanzierung zu den Klassenfahrten nicht gesichert ist, sind diese Kinder benachteiligt. Sie führt weiter aus, dass das Taschengeld gespart werden kann, verweist aber darauf, dass einige Kinder bereits ihr Taschengeld für Mitgliedsbeiträge, z. B. Fußball, Ballett etc. verwenden.

Frau Hartfelder fragt nach, ob sich die Kursfahrten auch auf die Kosten für Klassenfahrten beziehen?

Frau Hartfelder fasst zusammen: Der Punkt 4.1.2 bleibt bis auf die Ausführungen zu den Klassenfahrten bestehen.

Punkt 4.1.3 Berufsstart
– keine Einwände

Punkt 4.1.4 Nachhilfeunterricht

Frau Grassmann: Warum erfolgt eine so genaue Beschreibung, wie viel Nachhilfeunterricht gegeben werden darf? Das sollte im Ermessen der Lehrer und Pflegeeltern liegen, hier sollten keine Vorschriften erhoben werden.

Herr Bührendt verweist auf die Diskussion in Bezug auf die Nachhilfe, die intensiv im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaktes stattgefunden hat. Hier haben sich alle Fachleute dagegen gewährt, dass Jugendhilfe dafür in Anspruch genommen wird, schulische Lasten zu übernehmen. Es geht um das Erreichen eines Abschlusses. Es muss klarer formuliert werden: Ist die Jugendhilfe wirklich dafür zuständig Nachhilfeunterricht zu finanzieren? Welche Zielsetzungen gibt es? Wer stellt den Bedarf fest? Wie wird überprüft, wie lange dieser Bedarf benötigt wird? Wofür soll diese Nachhilfe eingesetzt werden?

Herr Scheibe möchte wissen, ob ein Schulsozialarbeiter die fachliche Kompetenz besitzt, den Bedarf einzuschätzen? Kann diese Person den Unterricht erteilen?

Herr Bührendt erläutert, dass im Rahmen der Hilfeplanung abgeklärt ist, ob das Kind, der Jugendliche, der Volljährige den Anforderungen der zurzeit besuchten Schulform gerecht werden kann. Das kann kein Sozialarbeiter leisten. Eine klare Vorgabe, unter welchen Bedingungen und wofür es Nachhilfe gibt, ist hier nicht festgesetzt. Im Regelfall kann das nur der Lehrer feststellen.

Frau Wassermann sagt, wenn die Pflegekinder genauso wie die Kinder im Heim behandelt werden sollen, dann muss dieser Punkt auch in die andere Richtlinie (Nebenleistung) aufgenommen werden.

Frau Grassmann spricht sich dafür aus, diesen Punkt (Nachhilfeunterricht) vorerst für zwei Jahre zu belassen. Es muss allerdings ganz deutlich in der RL formuliert werden, dass es als eine Erprobungsphase zu betrachten ist, die wieder rückgenommen werden kann. Die Lehrer sind die ersten Ansprechpartner. Nur sie können beurteilen, wer und in welchem Umfang Nachhilfeunterricht benötigt wird.

Frau Hartfelder fasst die Diskussion zusammen. Die Mitglieder des UA-JHP sprechen sich dafür aus, den Punkt 4.1.4 ganz zu streichen. Die Verwaltung wird gebeten, in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses darzustellen, wie der Nachhilfeunterricht zu finanzieren ist.

Punkt 4.2 Beihilfen für Familienfahrten

Frau Müller erläutert dazu: Es gibt eine rechtliche Veränderung. Wenn wir über Beihilfen für Familienheimfahrten sprechen, meinen wir grundsätzlich die Kosten, die dem Kind entstehen. Es wurde ein Hinweis aufgenommen, wer unter Umständen diese Fahrtkosten zu gewähren hat. Es gibt eine Neuregelung im SG II, dass umgangsberichtigte Elternteile bei finanziellen Schwierigkeiten eine Anspruchsgrundlage im SG II haben, wonach die Kosten die im Rahmen des Umgangsrechtes für sie anfallen, beantragt- und erstattungsfähig sind.

Frau Grassmann stellt fest, dass es eigentlich eine Richtlinie für Pflegeeltern ist. Hier stehen aber Regelungen in der Richtlinie, die nicht direkt die Pflegefamilien betreffen sondern die leiblichen Eltern. Ist das richtig, dass dann in die Richtlinie aufzunehmen? Sie ist der Auffassung, dass die Ausführungen „... Ist eine Begleitung des Kindes durch *Erzieher* der Einrichtung ...“ überhaupt nicht zu einer Pflegefamilie passen. Dieser Satz ist umzuformulieren, damit es auch für Pflegefamilien zutrifft.

Frau Müller stimmt Frau Grassmann zu und führt weiter aus, dass in der Hilfeplanung gemeinsam mit den Pflegeeltern auch Umgangskontakte festgelegt werden. Diese Umgangskontakte werden auch mit den leiblichen Eltern abgesprochen, und Regelungen getroffen, wie diese stattfinden sollen. Deswegen ist diese Passage in die Richtlinie aufgenommen worden.

Herr Dr. Reinecke stellt fest, dass der letzte Absatz das Jobcenter und nicht die Jugendhilfe betrifft.

Frau Müller antwortet, dass es um die Gestaltung des Überganges geht. Es gilt ein neues Recht, daher ist es wichtig eine Erklärung zu liefern, warum es jetzt anders zu handhaben ist.

Frau Grassmann möchte wissen, wer der Adressat ist, die leiblichen Eltern oder die Pflegeeltern?

Frau Müller antwortet, dass die Adressaten die Pflegeeltern sind, die sich daran orientieren sollen und die Mitarbeiter im Jugendamt. Es soll eine Einheitlichkeit in der Vorgehensweise sichergestellt werden.

Punkt 4.3 Beihilfen für medizinische Leistungen

Punkt 4.3.1 Ärztliche Behandlung

Frau Grassmann bittet darum, dass das Wort „Fremdunterbringung“ geändert wird. Es ist die Begrifflichkeit **Vollzeitpflege** zu verwenden.

Punkte 4.3.2 bis 6

- keine Einwände
- zu Punkt. 4.3.4: Hinweis zur Angleichung an das Bundesreiskostengesetz

TOP 4

Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gemäß § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)

Frau Müller führt einleitend aus: Der Jugendhilfeausschuss beschloss auf seiner Sitzung am 17.09.2008 die Richtlinie zur Gewährung von Nebenleistungen gemäß § 39 SGB VII, um den Unterhalt der Kinder und Jugendlichen, die außerhalb des Elternhauses untergebracht sind, sicherzustellen.

Folgende Änderungen sind aufgrund gesetzlicher Neuregelungen, aktueller Rechtsprechung oder aus Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis eingearbeitet bzw. geändert worden:

- Redaktionelle Änderungen: Amt für Jugend und Soziales/Jugendamt
- Aufnahme der Leistungsberechtigten nach § 13 Abs. 3 SGB VIII, § 42 SGB VIII in die Richtlinie
- Vereinfachung zur Nachweisführung bei Taschengeld, Geburtstags-, Weihnachts- und Bekleidungs-geld
- Aufnahme einer Regelung bei Schulfahrten für Förderschüler
- Klarstellung zur Anrechnung von Verpflegungskosten bei Ferienmaßnahmen
- Aufnahme einer Regelung zur Übernahme von Fahrtkosten im Rahmen von Umgangskontakten für SGB II Empfänger
- Aufnahme einer Regelung zur Übernahme der Kosten zum Lebensunterhalt für SGB II Empfänger
- Aufnahme einer Klarstellung zur Übernahme von Elternbeiträgen
- Aufnahme einer Regelung zur Übernahme von sonstigen Kosten (Passbilder, Ausweiskosten)
- Aufnahme einer Regelung zur Übernahme von Fahrtkosten und Empfängnisverhütenden Mitteln

Darüber hinaus wurde die Gewährung des Taschengeldes, die bislang mit gesondertem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 16.12.1998 (Vorlagennummer 2-0085/98) sowie vom 19.09.2001 (Beschluss-Nr. 2-0590/01 - Umstellung Euro) geregelt wurde, mit in die Nebenleistungsrichtlinie aufgenommen.

Die Vorüberlegungen waren die Gleichen wie bei der Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege. Es wurden Hinweise, die die Verwaltung durch das Rechnungsprüfungsamt erhalten hat, in die Richtlinie aufgenommen.

Frau Müller erläuterte die verschiedenen Punkte:

Punkt I. Allgemeines

Frau Wassermann bittet darum, folgendes aufzunehmen: *Zusätzliche Leistungen, die im Hilfeplan besprochen, bestätigt und beschlossen werden, müssen dann auch getragen werden.*

Punkt 1.2 Berufsstart

Der letzte Satz „... Reinigungskosten und Ersatzbeschaffung sind vom Auszubildenden aus seiner Ausbildungsvergütung zu bestreiten. ...“ wird gestrichen.

Punkte 1.3 bis 1.4

- keine Einwände

Punkt 1.5 Fahrtkosten für Kontaktpflege und Heimfahrten

- Aufnahme: **z. B. Großeltern und Freunde**

Punkt 1.6 Kosten bei Beurlaubung

- Änderung: letzter Absatz: Streichung des Wortes **also**

Punkt 1.7 Fahrzeuge/Führerschein

- Änderung des Wortes Fahrerlaubnis in **Führerschein**

Punkt 1.8 Hilfen zur Verselbständigung

Es erfolgt eine Diskussion zur Mietkaution. Der UA-JHP empfiehlt:
Die Mietkaution wird aus diesem Punkt gestrichen. Die Verwaltung wird um einen Vorschlag gebeten, wo die Mietkaution aufzunehmen ist.

Punkte 1.9 bis 2.1

- keine Einwände

Punkt 2.2 Kiefernorthopädische Behandlung

- Streichung: „ **sofern die Notwendigkeit vorab durch den zahnärztlichen Dienst bestätigt wurde.**“

Punkte 2.3 bis III.

- keine Einwände

Die festgelegten Änderungen in TOP 3 zur „Richtlinie über Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch im Landkreis Teltow-Fläming“ sind analog in die „Richtlinie über die Gewährung von Nebenleistungen zum Unterhalt des Kindes oder des Jugendlichen gem. § 39 sowie von Krankenhilfe nach § 40 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch“ zu übernehmen.

Frau Hartfelder bedankt sich für die rege Diskussion und beendet die Sitzung.

TOP 5 **Sonstiges**

Keine Meinungen.

Datum: 03.11.11

Hartfelder
Vorsitzende

Gussow
Protokollantin